

## **JAHRESABSCHLUSS 2016 BioEnergie Schwerin GmbH**

Gemäß § 325 Abs. 1 in Verbindung mit § 326 HGB hat die BioEnergie Schwerin GmbH die Bilanz und den Anhang beim Bundesanzeiger am 07.07.2016 in elektronischer Form eingereicht.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes macht die BioEnergie Schwerin GmbH mit dieser Veröffentlichung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß Kommunalprüfungsgesetz in der Zeit vom 13. bis 24.11.2017 im Sekretariat der kaufmännischen Leiterin der BioEnergie Schwerin GmbH, in den Büroräumen Eckdrift 43-45 in Schwerin, Raum A 119 zur Einsichtnahme aus.

### **1. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der BioEnergie Schwerin GmbH**

Am 26.04.2016 tagte die Energieversorgung Schwerin Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum als Komplementärin der Gesellschafterin Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG (EVSE), vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Wolf und fasste folgenden Beschluss:

1. Der vorgelegte, von der Geschäftsführung aufgestellte und von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, geprüfte und testierte Jahresabschluss 2016 der BioEnergie Schwerin GmbH wird festgestellt.
2. Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

gez. Dr. Wolf

### **2. Verwendung des Ergebnisses**

Gemäß § 3 des Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der BioE und der EVSE in der Fassung vom 19. Juni 2014 (gültig ab Eintragung im Handelsregister am 24. November 2014) ist der Jahresverlust von EUR 321.275,24 durch die EVSE auszugleichen.

## **3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BioEnergie Schwerin GmbH, Schwerin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Entsprechend § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der BioEnergie Schwerin GmbH, Schwerin, sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse und über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben und die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

## **JAHRESABSCHLUSS 2016 BioEnergie Schwerin GmbH**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hamburg, den 12. April 2017

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Siegel

gez. Boger	gez. Müllensiefen
Boger	Müllensiefen
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

### **4. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes**

Der Landesrechnungshof gibt mit Schreiben vom 31.08.2017 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).